

Kompensation ausnutzbaren Sicherheitsreserven gering oder sie fehlen bereits völlig, so daß beim Nichteintritt des leichtfertig erwarteten Geschehensablaufs die angestrebten Kompensationsversuche ohne Erfolg bleiben*

Der schwere Fall des § 196 StGB wird in Abs. 3 mit Hilfe objektiver bzw. subjektiver Kriterien charakterisiert. D)

2. Gefährdung der Sicherheit im Verkehr der Bahn, Luftfahrt und Schifffahrt

Der Tatbestand des § 197 StGB richtet sich gegen bestimmte Pflichtverletzungen im Verkehr, die noch nicht zu einem schweren Verkehrsunfall geführt haben. Mit diesem Straftatbestand ist ein reiner Gefährdungstatbestand mit all seinen Problemen geschaffen worden. Während das sozialistische Strafgesetzbuch im § 196 sich gegen die Herbeiführung schwerer Verkehrsunfälle in allen Verkehrsbereichen richtet, also auch im Straßenverkehr, werden im § 197 StGB nur solche Pflichtverletzungen strafrechtlich erfaßt, die die unmittelbare Gefahr eines schweren Verkehrsunfalles bei der Bahn, Luftfahrt oder Schifffahrt betreffen. Es würde eine uferlose Ausdehnung bedeuten, wenn jede eine Gefahr in sich bergende Pflichtverletzung im Straßenverkehr mit strafrechtlicher Sanktion bedroht würde, da solche tausendfach begangen werden, es aber kaum eine Möglichkeit gibt, die regelmäßig gefährlichen Pflichtver-

[^]) Zum Problem der Rücksichtslosigkeit im Sinne des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB vgl. die Ausführungen im Urteil des OG der DDR vom 22. 4. 1969, NJ H. 13/1969, S. 407 ff.
Vgl. auch dazu die ins einzelne gehenden Ausführungen im Beschluß des Plenums des OG zur Frage der Rechtsprechung in Verkehrssachen vom 2. 7* 1969 - I PIB 2/1969 - NJ, Beilage zu H. 4/1970.